

Protokoll

II. Öffentliche Informationsveranstaltung DE 2049-301 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff"

Datum/ Zeit: 09.05.2017/ 17:00 bis 18:45 Uhr
Ort: Wolgast, Burgstraße 6a
Teilnehmer: siehe anliegende Teilnehmerliste

1. Begrüßung und Einführung in die Thematik durch das StALU Vorpommern

Herr Tessendorf (StALU Vorpommern)/ **Frau Keller** (Moderation) begrüßen die Anwesenden, stellen die Akteure der Veranstaltung vor und erläutern kurz die Zielstellung der II. Informationsveranstaltung im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff".

2. Vortrag zu den Ergebnissen des Grundlagenteils der FFH-Managementplanung im FFH-Gebiet DE 2049-302

Frau Dr. Freitag (UmweltPlan GmbH Stralsund) gibt einen Überblick zum Stand der FFH-Managementplanung sowie zu den Ergebnissen des Grundlagenteils. Der Grundlagenteil und das dazugehörige Kartenwerk (Karte 1a - Nutzungen, Karte 1b - Schutzgebiete, Karte 2a - LRT nach Anhang I der FFH-RL, Karte 2b - Arten nach Anhang II der FFH-RL) werden nach Kontrolle/ Freigabe durch das StALU VP sowie das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt auf der Web-Seite des StALU VP eingestellt. Auch die Präsentation zur II. Infoveranstaltung kann dort eingesehen werden (<http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/>). Die aus den aktuellen Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen und Anhang II-Arten abgeleiteten grundsätzlichen Maßnahmenerfordernisse stehen fest, die flächenscharfe Planung erfolgt in Abstimmung mit allen interessierten Flächennutzern, Anwohnern. Dazu wird es ca. ab Ende August öffentliche Arbeitsgruppenberatungen geben. Die abgestimmte Maßnahmenplanung wird dann im Rahmen einer dritten Info-Veranstaltung Anfang 2018 vorgestellt.

3. Diskussion

Folgende Anmerkungen, Fragen und Hinweise wurden entgegengenommen und diskutiert:

Frage eines Flächennutzers:

- Üblicherweise befinden sich Bootshäfen, bestehende Steganlagen unmittelbar außerhalb des FFH-Gebietes. Das ist allerdings nicht in jedem Fall so. Wird es diesbezüglich noch mal eine Anpassung der Abgrenzung geben?

Frau Dr. Freitag, UmweltPlan Stralsund:

- Geringfügige Anpassungen der Gebietsgrenze unter Berücksichtigung vorhandener Bebauung, Infrastruktur, topografischer Gegebenheiten, nicht vollständig im Gebiet befindlicher LRT-Teilflächen sind grundsätzlich möglich und von Seiten des Ministeriums auch nach Abschluss der Managementplanung vorgesehen.
- Es wird vorgeschlagen, den Sachverhalt an das StALU VP, Frau Elling (Verfahrensbeauftragte für das FFH-Gebiet) weiterzuleiten. Die Bereiche, in denen geringfügige Anpassungen der Gebietsgrenze erforderlich werden, werden dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt mitgeteilt.

Hinweis Vertreter NABU LK VG:

- Theoretisch hört sich das alles gut an. Aber wie erreicht man, dass der Artenschutz besser berücksichtigt wird und dass die Maßnahmen des FFH-Managementplanes Beachtung finden und umgesetzt werden.

Herr Tessendorf, StALU Vorpommern:

- Das ist in der Tat schwierig und erfordert mehr Verantwortung von jedem Einzelnen, die innere Einstellung zum Schutz der Lebensräume muss wachsen. Naturschutz und die Umsetzung der FFH-Richtlinie liegen in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Dem stehen der immer stärker zunehmende Trend der Bezogenheit auf eigene Befindlichkeiten und ein stark eigentumsbezogenes Denken gegenüber. Aber wir sind auf einem guten Weg, da der Managementplan für Behörden und Planungsprozesse eine verbindliche Grundlage bildet.

Frage Vertreter NABU LK VG:

- Welche rechtliche Relevanz hat der Managementplan?

Herr Tessendorf, StALU Vorpommern:

- Der FFH-Managementplan ist für die Naturschutzbehörden die verbindliche Fach- und Arbeitsgrundlage bei Planungsentscheidungen und dient den Naturschutzverbänden als Grundlage für Umsetzungsmaßnahmen. Hingegen kann ein Flächennutzer nicht verpflichtet werden, eine Maßnahme umzusetzen. Als Beispiel wird die Maßnahme "Wiederaufnahme der Beweidung auf aufgelassenem Salzgrünland" angeführt. Der Landwirt kann diese

Maßnahme ablehnen. In dem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde in der Pflicht, eine alternative Lösung zu finden. Allerdings bietet der Managementplan für Flächennutzer und Landwirte auch die Chance innerhalb von Förderkulissen Fördermittel abzuschöpfen z.B. für die naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung, da die Schutzgebiete (vor dem Hintergrund abnehmender finanzieller Zuschüsse) bei der Zuteilung von Fördermitteln bevorzugt werden.

Frage Vertreter NABU LK VG:

- Wie werden in der Managementplanung Eingriffe in die marinen Gewässer geregelt (Bau Hafen-/ Steganlagen)?

Herr Tessendorf, StALU Vorpommern:

- Vorhandene Anlagen (sofern genehmigt) haben Bestandsschutz. Die Beantragung neuer Vorhaben unterliegen den gesetzlichen Regelungen, wozu auch die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gehört. Die Ergebnisse der Bestandserfassung/ Bewertung im Rahmen der FFH-Managementplanung dienen dafür als fachliche Grundlage.

Hinweis/ Frage Herr Wilke, KAV OVP

- Weist auf die große Bedeutung der kleinen Fließgewässer des FFH-Gebietes als Habitate der Anhang II-Fisch- und Neunaugenarten, aber auch weiterer seltener Arten (u.a. Meerforelle) hin. Zunehmend werden jedoch Struktur und Verbund dieser Gewässer durch die Aktivitäten des Bibers verändert/ verschlechtert. Der Aufstieg der Fische in die Oberläufe zum Laichen ist beeinträchtigt bzw. wird vollständig unterbunden. Wie ist damit umzugehen, zumal der Biber ja auch eine Art nach Anhang II-FFH-RL ist?

Frau Freitag, UmweltPlan GmbH:

- Das ist ein Abwägungsprozess zwischen mehreren FFH-Arten, der im Managementplan zu dokumentieren, zu entscheiden und zu begründen ist. Gerade Arten, wie Bach- und Flussneunauge haben sehr spezielle Ansprüche an Struktur und Gewässergüte ihrer Laichgewässer und sind daher eng an diese gebunden. Der Biber hingegen findet geeignete Habitatbedingungen fast im gesamten FFH-Gebiet. In diesem Fall ist dem Erhalt der Habitate der relevanten Neunaugenarten der Vorzug zu geben. Sie sollten von Wasserbauaktivitäten des Bibers möglichst freigehalten werden.
- Wie so etwas funktionsfähig und dauerhaft umgesetzt werden kann, ist natürlich auch zu klären. Im Land M-V wird in nächster Zeit ein Projekt zum Bibermanagement anlaufen, dort werden eben solche Problemfälle thematisiert und es werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Frage Anwohner:

- Sind als Ergebnis der FFH-Managementplanung Einschränkungen der Nutzungen im Haff zu erwarten?

Herr Tessendorf, StALU Vorpommern:

- Alle marinen Gewässer und die Peene sind Bundeswasserstraßen, für die die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig ist. Einschränkungen in Bezug auf die bestehende Nutzung sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Frau Freitag, UmweltPlan GmbH:

- Als Maßnahme wird in jeden Fall der konsequente Schutz der mit Schilfröhrichten bestandenen Flachwasserbereiche in die Managementplanung übernommen. Im Luftbild kann man sehr deutlich erkennen, wie stark der Schilfgürtel z.T. von Booten durchfahren wird. Das Röhricht ist sowohl Teil des marinen LRT "Ästuarien" als auch gesetzlich geschütztes Biotop, so dass seine Beeinträchtigung nicht zulässig ist.

Frage Anwohnerin Lieper Winkel:

- Möchte vor dem Hintergrund gern wissen, wie es möglich ist, dass an der Nord-/ Ostküste des Lieper Winkel die Schilfmahd großflächig neu genehmigt wurde?

Herr Tessendorf, StALU Vorpommern/ Frau Freitag:

- Die Schilfmahd hat im Gebiet eine jahrhundertealte Tradition und ehemals genehmigte Flächen haben Bestandsschutz. Was es mit der neu genehmigten Mahdfläche auf sich hat, wird noch einmal geprüft. Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde¹.

4. Abschluss

- Das Protokoll und die Präsentationen werden in Kürze auf der oben genannten Homepage veröffentlicht.
- Interessenten an der Teilnahme der öffentlichen AG können das bereits in der Anwesenheitsliste vermerken, es ist jedoch auch eine nachträgliche Anmeldung möglich. Die nächsten Veranstaltungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

10.05.2017

Dr. Silke Freitag (UmweltPlan GmbH Stralsund)/ Frau Elling (StALU Vorpommern)

¹ Die Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde LK VG im Nachgang der Infoveranstaltung ergab folgendes: Es wurde ein ordnungsgemäßer Antrag zur Schilfwerbung auf drei Flächen gestellt. Der Antrag wurde sehr umfangreich geprüft (Verbandsbeteiligung, avifaunistische Prüfung) und nach Abwägung aller Naturschutzbelange erfolgte die Erteilung einer Genehmigung für zwei von drei beantragten Flächen.